

- (6) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Beamten oder Offiziere einer der übrigen in den Gesetzen Nr. 2, 5 oder 77 der Militärregierung bezeichneten Organisationen einschließlich der Gliederungen, angeschlossenen Verbände oder betreuten Organisationen der NSDAP;
 - (7) Zu irgendeiner Zeit Mitglieder der Generalstäbe oder des Generalstabskorps;
 - (8) Zu irgendeiner Zeit Beamten oder Angestellte irgendwelcher Art im Dienst der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes (SD).
- (b) Sobald irgendwelche Entlassungen oder Suspendierungen, wie sie in gegenwärtigen Anweisungen vorgeschrieben sind, von irgendwelchen finanziellen Unternehmen oder Regierungsfinsanzbehörden vorgenommen worden sind, haben solche Unternehmen oder Behörden bei dem Finanzoffizier der Militärregierung drei Listen einzureichen, von denen jede in vierfacher Ausfertigung ausgestellt werden muß. Eine dieser Listen soll alle entlassenen Personen, die zweite Liste alle suspendierten Personen angeben. Diese zwei Listen haben die folgenden Angaben zu enthalten:
- (1) Namen und Anschriften aller entlassenen Personen oder suspendierten Personen.
 - (2) Die Stellungen, aus denen solche Personen im Einzelfalle entlassen oder suspendiert worden sind.
 - (3) Die DateiJf an denen im Einzelfalle die ausgefüllten Fragebogen an den Finanzoffizier abgeliefert worden sind.
- Die dritte Liste soll alle Namen, Anschriften und Stellungen von Personen enthalten, die nach Ansicht des finanziellen Unternehmens oder der Regierungsbehörde Fragebogen hätten ausfüllen oder abliefern sollen, dies aber nicht getan haben.

IX. Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 3 (Personal)

Jedes finanzielle Unternehmen und jede Regierungsbehörde sowie alle ihre Zweigstellen und Büros haben unverzüglich eine Abschrift dieser Anweisung in deutscher Sprache an einer sichtbaren Stelle innerhalb ihres Geschäftsbetriebs, wo sowohl jeder Angestellte als auch das Publikum sie sofort lesen kann, anzuschlagen. Eine genügende Anzahl von Fragebogen ist von dem betreffenden Unternehmen oder der betreffenden Behörde bereitzustellen und, wenn nötig an Ort und Stelle zu drucken. Derartige Nachdrucke sind sorgfältig zu prüfen, damit Gewähr dafür getragen wird, daß die Fragebogen vollständig sind, keine Einzelheiten fehlen und das Format richtig ist.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG: